Formular **Betreuungsverfügung**

Ich, [1)]

[Name, Vorname, ggf. Geburtsname]

[Geburtsdatum] [Geburtsort]

[Adresse]

[Telefon/E-Mail]

lege hiermit für den Fall, dass ich wegen Krankheit oder Behinderung meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst wahrnehmen kann und deshalb eine gerichtliche Betreuung notwendig werden sollte, Folgendes fest:

Vorschlag der Person des Betreuers [2)]

Ich schlage dem Gericht folgende Person als Betreuer vor: [2/1)]

[Name, Vorname, ggf. Geburtsname]

[Geburtsdatum] [Geburtsort]

[Adresse]

[Telefon/E-Mail]

Vorschlag der Person des Ersatzbetreuers [3)]

Falls die von mir vorgeschlagene Person nicht zum Betreuer bestellt werden kann, sollen folgende Personen in absteigender Reihenfolge bestellt werden: [3/1)]

☐

[Name, Vorname, ggf. Geburtsname]

[Geburtsdatum] [Geburtsort]

[Adresse]

[Telefon/E-Mail]

☐

[Name, Vorname, ggf. Geburtsname]

[Geburtsdatum] [Geburtsort]

[Adresse]

[Telefon/E-Mail]

© Wolters Kluwer Steuertipps GmbH

*) Ausfüllanweisung am Ende des Formulars

☐

[Name, Vorname, ggf. Geburtsname]

[Geburtsdatum] [Geburtsort]

[Adresse]

[Telefon/E-Mail]

Vorschlag der Person des Kontrollbetreuers [4)]

Sollte das Gericht einen sogenannten Kontrollbetreuer für notwendig erachten, soll folgende Person bestellt werden:

[Name, Vorname, ggf. Geburtsname]

[Geburtsdatum] [Geburtsort]

[Adresse]

[Telefon/E-Mail]

Ablehnung bestimmter Personen als Betreuer [5)]

Auf keinen Fall zum Betreuer bestellt werden soll(en): [5/1)]

☐

[Name, Vorname, ggf. Geburtsname]

[Geburtsdatum] [Geburtsort]

[Adresse]

[Telefon/E-Mail]

☐

[Name, Vorname, ggf. Geburtsname]

[Geburtsdatum] [Geburtsort]

[Adresse]

[Telefon/E-Mail]

☐

[Name, Vorname, ggf. Geburtsname]

[Geburtsdatum] [Geburtsort]

[Adresse]

[Telefon/E-Mail]

Wünsche und Vorstellungen für die Betreuung in persönlichen Angelegenheiten [6)]

☐ Der Betreuer soll meine gesundheitlichen und pflegerischen Angelegenheiten entsprechend meinen Wünschen und Vorstellungen wahrnehmen. [6/1)]

☐ Der Betreuer soll gegenüber den behandelnden Ärzten und dem Pflegepersonal den in meiner Patientenverfügung niedergelegten Willen durchsetzen. [6/2)]

☐ Der Betreuer soll bei der Wahrnehmung meiner gesundheitlichen und pflegerischen Angelegenheiten meine bisherigen Lebensgewohnheiten weitgehend berücksichtigen. Ich möchte mein Leben auch bei Gebrechlichkeit und Krankheit möglichst eigenständig und in vertrauter Umgebung realisieren. [6/3)]

☐ Für den Fall, dass ich längere Zeit gepflegt werden muss, wünsche ich, dass die Pflege möglichst von folgender Person bzw. von folgendem Pflegedienst übernommen wird: [6/4)]

[Name, Vorname, Firmenname]

[Adresse]

[Telefon/E-Mail]

☐ Für die Übernahme der Pflege soll die oben benannte Person aus meinem Einkommen und Vermögen eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von _____ € im Monat erhalten.

☐ Wenn eine ambulante Pflege nicht mehr möglich ist, wünsche ich, möglichst in folgender Pflegeeinrichtung untergebracht zu werden:

[Name, Vorname, Firmenname]

[Adresse]

[Telefon/E-Mail]

☐ Nach dem Umzug in ein Heim oder einer anderweitigen Unterbringung soll der Betreuer einen Wohnungsmietvertrag kündigen bzw. mein Haus/meine Wohnung verkaufen und meinen Haushalt auflösen. [6/5)]

☐ Weitere Wünsche und Vorstellungen:

Wünsche und Vorstellungen für die Betreuung in Vermögensangelegenheiten [7)]

☐ Der Betreuer soll mein Einkommen und Vermögen zu meiner bestmöglichen Pflege einsetzen und zur finanziellen Sicherstellung meiner Pflege ggf. auch meine Geldanlagen auflösen und/oder Vermögenswerte verkaufen.

☐ Der Betreuer soll aus meinem Einkommen und Vermögen folgende (regelmäßigen) Zahlungen an folgende Personen vornehmen:

[Betrag, an welche Person, Häufigkeit]

[Betrag, an welche Person, Häufigkeit]

[Betrag, an welche Person, Häufigkeit]

*) Ausfüllanweisung am Ende des Formulars

© Wolters Kluwer Steuertipps GmbH

☐ Der Betreuer soll für seine Tätigkeit aus meinem Einkommen und Vermögen eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich _____ € erhalten.[7/1)]

☐ Weitere Wünsche und Vorstellungen:

_____

_____

_____

_____ _____

[Ort/Datum] [Unterschrift]

Wichtige Hinweise zum Ausfüllen des Formulars »Betreuungsverfügung«

1) Aus der Betreuungsverfügung muss zunächst hervorgehen, wer die Verfügung errichtet hat.

2) In Ihrer Betreuungsverfügung können Sie eine Person vorschlagen, die im Fürsorgefall Ihre Betreuung übernehmen soll. An Ihren Vorschlag ist das Betreuungsgericht grundsätzlich gebunden. Nur wenn sich aufgrund einer umfassenden Abwägung aller relevanten Umstände Gründe von erheblichem Gewicht für die Annahme ergeben, dass die vorgeschlagene Person für die Führung der Betreuung nicht geeignet ist, ist das Betreuungsgericht an Ihren Vorschlag nicht gebunden.

2/1) Zur Person des Betreuers sollten Sie absolutes Vertrauen haben. Sie sollten mit dieser Person Ihre Betreuung eingehend besprechen und vorab klären, ob der Vorgeschlagene überhaupt bereit ist, die Verantwortung für Ihre Angelegenheiten zu übernehmen.

Als Betreuer kommen insbesondere der Ehepartner, Angehörige oder andere Personen (z. B. Freunde) in Betracht. Bestimmte Personen können Sie nicht als Betreuer vorschlagen. Ausgeschlossen sind insbesondere Mitarbeiter in einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung, wenn Sie dort bereits untergebracht sind oder wohnen.

3) Sinnvoll ist es, dass Sie in Ihrer Betreuungsverfügung eine Ersatzperson bzw. mehrere Ersatzpersonen für den Fall vorschlagen, dass die von Ihnen für die Betreuung vorgeschlagene Person nicht als Betreuer bestellt werden kann.

3/1) Auch zur Person des Ersatzbetreuers sollten Sie absolutes Vertrauen haben. Sie sollten auch mit ihm Ihre Betreuung eingehend besprechen und vorab klären, ob der Vorgeschlagene überhaupt bereit ist, die Verantwortung für Ihre Angelegenheiten zu übernehmen.

Die als Ersatzbetreuer vorgeschlagene Person muss geeignet sein, den Aufgabenkreis des Betreuten rechtlich zu besorgen. Sie muss also uneingeschränkt geschäftsfähig sein; beschränkte Geschäftsfähigkeit reicht nicht aus. Das heißt, die betreffende Person muss mindestens 18 Jahre alt sein, ferner darf keine krankhafte Störung der Geistestätigkeit vorliegen.

4) Wenn Sie eine Vorsorgevollmacht verfasst haben, kann das Betreuungsgericht einen Betreuer bestellen, der mit der Überwachung des Bevollmächtigten betraut wird, um einen Missbrauch der Vollmacht zu verhindern. Das kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn Sie in den Augen des Betreuungsgerichts nicht mehr dazu in der Lage sind, Ihren Bevollmächtigten selbst zu kontrollieren. Dann kann das Gericht einen Kontrollbetreuer bestellen, der Ihren Bevollmächtigten überwacht und Ihre Rechte gegenüber dem Bevollmächtigten vertritt. So kann sichergestellt werden, dass der Bevollmächtigte seine Befugnisse nicht missbraucht und ausschließlich in Ihrem Sinne tätig wird.

Die Anordnung einer Kontrollbetreuung setzt voraus, dass diese erforderlich ist. In Betracht kommen z. B. besondere Schwierigkeiten bei der Geschäftsführung des Bevollmächtigten oder konkrete Verdachtsmomente, dass die Vollmacht für den konkreten Betreuungsbedarf nicht ausreicht.

Mit der Frage einer Kontrollbetreuung müssen Sie sich nur befassen, wenn Sie eine Vorsorgevollmacht errichtet haben.

5) Sie können in Ihrer Betreuungsverfügung nicht nur eine Person vorschlagen, die im Fürsorgefall Ihre Betreuung übernehmen soll, Sie können auch regeln, wen Sie auf keinen Fall als Betreuer wünschen. Lehnen Sie eine bestimmte Person als Betreuer ab, so muss das Betreuungsgericht diesem Wunsch entsprechen, es sei denn, die Ablehnung bezieht sich nicht auf die Person des Betreuers, sondern auf die Bestellung eines Betreuers als solche.

Die Ablehnung einer Person als Betreuer müssen Sie nicht begründen.

6) In Ihrer Betreuungsverfügung können Sie Ihre Wünsche und Vorstellungen in Ihren persönlichen Angelegenheiten äußern. Im Bereich der Personensorge obliegen dem Betreuer in erster Linie Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge und Wohnungsangelegenheiten. Bei Gesundheitsangelegenheiten ist es sinnvoll, den Betreuer zu verpflichten, den in einer Patientenverfügung niedergelegten Willen zu beachten und diesen Willen gegenüber den behandelnden Ärzten und dem Pflegepersonal durchzusetzen. Daneben können Weisungen in Bezug auf die Pflege und die Unterbringung in Pflegeeinrichtungen erteilt werden.

6/1) In diesem Fall muss gewährleistet sein, dass der von Ihnen vorgeschlagene Betreuer Ihre Wünsche und Vorstellungen in Gesundheits- und Pflegeangelegenheiten kennt und Sie diese ausführlich mit ihm besprochen haben.

6/2) Wenn Sie eine Patientenverfügung verfasst haben (was unbedingt empfohlen wird), verpflichten Sie den Betreuer, Ihre dort festgehaltenen Wünsche und Weisungen in medizinischen und pflegerischen Angelegenheiten durchzusetzen.

6/3) In diesem Fall können Sie unter Umständen verhindern, dass Ihr Betreuer Sie schon bei geringstem Anlass in einem Pflegeheim unterbringt. Priorität hat Ihre Pflege in Ihrer vertrauten Umgebung.

6/4) Sie können Wünsche äußern, von welcher Person bzw. von welchem Pflegedienst Sie im Falle von Gebrechlichkeit oder Krankheit gepflegt werden

wollen. Einen Anspruch auf Pflege durch die gewünschte Person bzw. den gewünschten Pflegedienst haben Sie allerdings nicht.

6/5) Zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den Sie gemietet haben, bedarf der Betreuer der vorherigen Genehmigung des Betreuungsgerichts. Gleiches gilt, wenn vom Betreuer das Mietverhältnis einvernehmlich durch Aufhebungsvertrag beendet wird.

7) In Ihrer Betreuungsverfügung können Sie auch Ihre Wünsche und Vorstellungen in Vermögensangelegenheiten äußern. In diesem Zusammenhang bestehen zu Ihrem Schutz bereits umfangreiche gesetzliche Regelungen. Ihre Interessen stehen im Vordergrund und Ihr Vermögen muss vor Verlusten geschützt werden. Auf keinen Fall darf der Betreuer Geld für sich verwenden. Ihr Vermögen muss der Betreuer wirtschaftlich verwalten. Geld, das nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben benötigt wird, muss vom Betreuer verzinslich und mündelsicher angelegt werden.

Kraft Gesetzes bestehen eine Reihe von Genehmigungserfordernissen. So bedarf der Betreuer etwa für den Kauf und Verkauf eines Grundstücks oder die Aufnahme eines Darlehens für den Betreuten der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Daneben muss der Betreuer unter Umständen aber auch Ihre ganz konkreten Wünsche und Vorstellungen berücksichtigen.

7/1) Der Betreuer führt sein Amt grundsätzlich unentgeltlich. Für die entstehenden Aufwendungen steht ihm Ersatz in Höhe der tatsächlichen erforderlichen Ausgaben zu. Statt des Ersatzes einzeln abgerechneter Aufwendungen kann er eine pauschale Aufwandsentschädigung verlangen, deren Höhe zurzeit 425 € beträgt (Stand 2024). Ist der Betreute mittellos, so wird die Aufwandsentschädigung auf Antrag vom Betreuungsgericht festgesetzt und aus der Landeskasse erstattet. Bei vermögenden Betreuten ist sie aus dessen Vermögen zu entnehmen. Sie können in Ihrer Betreuungsverfügung eine pauschale Entschädigung Ihres Betreuers vorschlagen. Beachten Sie dabei allerdings, dass diese mit den gesetzlichen Regelungen in Einklang stehen muss.